Platzfreihalteregelung im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX

- (1) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit der leistungsberechtigten Personen wird der für diese Person aktuell gültige tägliche Kostensatz für max. 35 Kalendertage (inkl. Wochenenden, bei 365 Berechnungstagen) ab dem ersten Abwesenheitstag als Platzfreihaltegebühr weiterbezahlt. Dauert die Erkrankung länger an, kann nach diesem Platzfreihaltezeitraum kein Kostensatz mehr abgerechnet werden.
- (2) Ein neuer Platzfreihaltezeitraum wird erst ausgelöst, wenn die leistungsberechtigte Person nach der Erkrankung an einem Öffnungstag wieder in der WfbM anwesend gewesen ist.
- (3) Werden Abwesenheiten wg. Erkrankung durch Urlaub unterbrochen oder findet regulärer Betriebsurlaub statt, wird der Platzfreihaltezeitraum unterbrochen. Setzt sich die Erkrankung nach dem (Betriebs-)Urlaub fort, sind die restlichen Tage des 35-Tage-Zeitraums aufzubrauchen. Dabei ist die Dauer des Urlaubs unerheblich, da kein neuer Platzfreihaltezeitraum ausgelöst wird. Das heißt, der (Betriebs-)Urlaub wird immer bezahlt und löst keine neuen Platzfreihaltezeiträume aus.